

Musik

Facherlass

für die Abiturprüfung

2024



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

15. Musik

15.1 Leistungsfach

15.1.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2016 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (<http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/Startseite>). Zu den verbindlichen Inhalten der schriftlichen Prüfung vgl. 15.1.3

15.1.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase sind in den ersten drei Schulhalbjahren jeweils mindestens zwei Klausuren und im vierten Schulhalbjahr mindestens eine Klausur anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. Für die Anforderungsbereiche wird auf die Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) im Fach Musik verwiesen (vgl. 15.3).

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

15.1.3 Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Abiturprüfung besteht aus einer **Klausurarbeit** und einer **fachpraktischen Prüfung**, die im Verhältnis **1 : 1** gewichtet werden. Das Ergebnis ist gegebenenfalls auf einen ganzzahligen Wert zu runden.

A. Klausurarbeit

Bearbeitungszeit: 270 Minuten einschließlich Auswahl- und Vorspielzeit

Hilfsmittel:

- unkommentierte Notentexte
- Nachschlagewerke zur deutschen Rechtschreibung

Der Fachlehrerin, dem Fachlehrer werden **zwei** Aufgaben (**I und II**) vorgelegt. Die Fachlehrerin, der Fachlehrer ist verpflichtet, rechtzeitig vor Beginn der schriftlichen Abiturprüfung die Tonträger (Klangbeispiele) auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen.

Die Schülerin, der Schüler

- erhält **beide** Aufgaben;
- ist verpflichtet, die Vollständigkeit der vorgelegten Aufgaben vor Bearbeitungsbeginn zu überprüfen (Anzahl der Blätter, Anlagen, insbesondere das den Aufgaben beigelegte Bild- und/oder Textmaterial, usw.);
- wählt davon **eine** Aufgabe aus und bearbeitet diese;
- vermerkt auf der Reinschrift, welche Aufgabe sie/er bearbeitet hat.

Die beiden Aufgabenstellungen werden aus den **drei obligaten Schwerpunktthemen** entnommen. Die Aufgabenstellungen im Abitur können über die Schwerpunktthemen hinaus weitere Bereiche des Bildungsplans erfassen und Transferleistungen einfordern. Klangbeispiele und Notentexte, die für die Bearbeitung von Transferaufgaben erforderlich sind, werden den Schulen gegebenenfalls zusammen mit den Aufgabentexten zur Verfügung gestellt.

Schwerpunktthemen:

Das Variieren in der Musik vom Barock bis in die Moderne

exemplarisch dargestellt an folgenden Werken bzw. Werkausschnitten:

Johann Sebastian Bach:
Canonische Veränderungen über
„Vom Himmel hoch, da komm ich her“,
BWV 769a (Autographe Fassung)
Verlag Bärenreiter BA 5172

Ludwig van Beethoven:
Sinfonie Nr. 3, Es-Dur, op. 55, „Eroica“,
4. Satz „Finale“
Verlag Bärenreiter TP 903

Max Reger:
Variationen und Fuge über ein Thema von
Mozart, op. 132,
Variationen I bis VIII (ohne Fuge)
Verlag Schott Eulenburg Studienpartitur
ETP 827

Anton Webern:
Variationen für Klavier, op. 27,
3. Satz
Verlag Universaledition UE 10881

Jazz am Beispiel von 10 Standards

Sweet Georgia Brown
Take The A-Train
Ornithology
All Blues
So What
The Girl From Ipanema
Cantaloupe Island
Autumn Leaves
I Got Rhythm
Children´s Songs No. 1
Verlag <https://www.sheetmusicdirect.com/de-DE/go/schwerpunktthema-jazz>

Musik als Sprache

Lieder als Ausdruck innerer Empfindungen
am Beispiel der „schönen Müllerin“ (op. 25)
von Franz Schubert.
Verlag Bärenreiter, Ausgabe für Hohe
Stimme, BA 9117

Schulen, die das fünfstündige Leistungsfach Musik anbieten, müssen Notentexte entsprechend der Zahl ihrer Prüflinge und Klangbeispiele bereitstellen. Soweit an einzelnen Schulen Partituren oder Klavierauszüge anderer Verlage in Gebrauch sind als in den Schwerpunktthemen oder in einem gesonderten Schreiben angegeben ist, wird die Fachlehrerin, der Fachlehrer gebeten, diese mit den in den Schwerpunktthemen genannten Ausgaben sorgfältig zu vergleichen, damit die in der Prüfung zu bearbeitenden Stellen den Schülern ohne Verzug angegeben werden können.

Detaillierte Hinweise zum Hören der Klangbeispiele werden auf den Aufgabenblättern gegeben. Eventuell mitgelieferte Tonträger sind von der Fachlehrerin bzw. dem Fachlehrer rechtzeitig vor Beginn der Prüfung auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Für die gesamte Dauer der Prüfung werden zwei Hörräume mit Audioanlage (CD-Player) benötigt.

Zu Beginn der Prüfung hören alle Schülerinnen und Schüler des Prüfungsfaches Musik gemeinsam die Klangbeispiele zu den beiden Aufgaben I und II in einem Hörraum und wählen Aufgabe I oder Aufgabe II zur Bearbeitung aus.

Anschließend begeben sich diejenigen Schülerinnen und Schüler, welche Aufgabe II bearbeiten, in den anderen Hörraum.

Die Schülerinnen und Schüler in beiden Hörräumen hören die auf der CD mitgelieferten jeweiligen Hörbeispiele entsprechend den Zeitangaben auf dem zugehörigen Aufgabenblatt.

B. Fachpraktische Prüfung

1. Gehör- und Tonsatzprüfung

2. Praktische vokale bzw. instrumentale Aufgabe oder Leistung in Ensembleleitung

Die Modalitäten der fachpraktischen Prüfung sind in einer gesonderten, elektronisch an die Schulen versandten Handreichung geregelt: „Fachpraktische Abiturprüfung Leistungsfach Musik – Durchführungsbestimmungen, gültig ab dem Schuljahr 2021/2022 (erstmalig im Abitur 2023; Stand Mai 2021)“. Die Durchführungsbestimmungen sind auch auf der Homepage des Kultusministeriums zu finden (https://km-bw.de/Lde/Startseite/Schule/Abitur_BW).

15.1.4 Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

Wie in Abschnitt II.A beschrieben, legt das prüfende Mitglied des Fachausschusses die Aufgaben schriftlich vor. Bei der Gesamtheit der vorgelegten Aufgaben sind Inhalte aller Kurshalbjahre zu berücksichtigen.

Die Aufgabe ist jeweils so zu gestalten, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Den Aufgaben kann ein kurzes Klangbeispiel des zu untersuchenden Werkausschnittes beigegeben werden, das die Prüflinge während der Vorbereitungszeit anhören können. Der Erwartungshorizont zur Aufgabe ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung dem Fachausschuss mündlich vorzutragen.

In der Prüfung müssen Inhalte aus unterschiedlichen Kurshalbjahren und unterschiedliche Kompetenzbereiche abgedeckt sein. Die Prüfung darf keine Wiederholung der schriftlichen Prüfung oder einer Klausur in der Qualifikationsphase oder einer gleichwertigen Feststel-

lung von Schülerleistungen (GFS) darstellen. Das Integrieren einer fachpraktischen Leistung im Sinne eines Instrumentalvorspiels ist in der mündlichen Prüfung nicht zulässig. Die präzisierende Darstellung musikalischer Sachverhalte beispielsweise mit Stimme, Klatschen oder Klopfen ist hingegen möglich.

15.2 Basisfach

15.2.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2016 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (<http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/Startseite>).

15.2.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase ist in den vier Schulhalbjahren jeweils mindestens eine Klausur anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. Für die Anforderungsbereiche wird auf die Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) im Fach Musik verwiesen (vgl. 15.3).

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

15.2.3 Mündliche Prüfung

Wie in Abschnitt II.A beschrieben, legt das prüfende Mitglied des Fachausschusses die Aufgaben schriftlich vor. Bei der Gesamtheit der vorgelegten Aufgaben sind Inhalte aller Kurshalbjahre zu berücksichtigen.

Die Aufgabe ist jeweils so zu gestalten, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Den Aufgaben kann ein kurzes Klangbeispiel des zu untersuchenden Werkauschnittes beigegeben werden, das die Prüflinge während der Vorbereitungszeit anhören können. Der Erwartungshorizont zur Aufgabe ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung dem Fachausschuss mündlich vorzutragen.

In der Prüfung müssen Inhalte aus unterschiedlichen Kurshalbjahren und unterschiedliche Kompetenzbereiche abgedeckt sein. Die Prüfung darf keine Wiederholung einer Klausur in der Qualifikationsphase oder einer gleichwertigen Feststellung von Schülerleistungen (GFS) darstellen. Das Integrieren einer fachpraktischen Leistung im Sinne eines Instrumentalvorspiels ist in der mündlichen Prüfung nicht zulässig. Die präzisierende Darstellung musikalischer Sachverhalte beispielsweise mit Stimme, Klatschen oder Klopfen ist hingegen möglich.

15.3 Auf die gültigen Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) unter http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1989/1989_12_01-EPA-Musik.pdf wird verwiesen.